

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1957	Nr. 16
Tag	Inhalt:	Seite
26. 4. 57	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen	397
27. 4. 57	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West)	400
29. 4. 57	Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten	401
25. 4. 57	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen	401
25. 4. 57	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen	406

In Teil II Nr. 6, ausgegeben am 29. April 1957, sind veröffentlicht: Viertes Nachfragshaushaltsgesetz 1956. — Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters. — Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada vom 4. Juni 1956 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 42 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1934 über die Entschädigung bei Berufskrankheiten (Neufassung 1934) für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 7 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1920 über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 9 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 10. Juli 1920 über die Stellenvermittlung für Seeleute. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 12. November 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 12. November 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. November 1921 über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. November 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1926 über die Heimschaffung der Schiffsleute. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 24 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 1927, betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 25 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 1927, betreffend die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1929 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken.

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen.

Vom 26. April 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf die Rechtsverhältnisse der Beamten im Dienstbereich der Landespostdirektion Berlin und der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung einschließlich der Monopolverwaltung für Branntwein und des Devisenüberwachungsdienstes sowie der

Sondervermögens- und Bauverwaltung des Landesfinanzamtes Berlin sind, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, die für die Beamten der entsprechenden Bundesverwaltungen jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. An die Stelle des § 58 des Bundesbeamtengesetzes tritt § 19 des Berliner Landesbeamtengesetzes.

(2) Dienstherr der Beamten der in Absatz 1 genannten Verwaltungen ist das Land Berlin.

(3) Die Zuständigkeit des Bundespersonalaussschusses erstreckt sich auf den Dienstbereich der in Absatz 1 genannten Verwaltungen.

§ 2

(1) Der Präsident der Landespostdirektion Berlin wird vom Senat von Berlin auf Vorschlag des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, der Präsident des Landesfinanzamtes Berlin vom Senat von Berlin im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ernannt.

(2) Die Präsidenten ernennen innerhalb ihres Dienstbereichs im Namen des Senats von Berlin die übrigen Beamten der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen. Sie sind gegenüber diesen Beamten, unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 3, für alle beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständig. Sie üben für ihren Dienstbereich die Befugnisse der obersten Dienstbehörde aus.

(3) Entscheidungen der Präsidenten, die nach beamtenrechtlichen Bestimmungen für Bundesbeamte dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung oder Bundesministern obliegen, bedürfen der Zustimmung des für die entsprechende Bundesverwaltung zuständigen Bundesministers; das gleiche gilt für die Abordnung und Versetzung von Beamten anderer Verwaltungszweige des Landes Berlin in den Dienstbereich der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen, ferner für die Abordnung und Versetzung von Beamten dieser Verwaltungen in den Dienstbereich der entsprechenden Bundesverwaltungen sowie für die Einstellung von Beamtenbewerbern. Die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden. Soweit die in Satz 1 genannten Befugnisse im Bundesgebiet den Präsidenten der Oberpostdirektionen oder den Präsidenten der Oberfinanzdirektionen übertragen sind oder werden, bedarf es der Zustimmung nicht.

(4) Der zuständige Bundesminister ist berechtigt, Weisungen für die dienstliche Tätigkeit der Beamten der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen zu erteilen.

§ 3

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Sie werden jeweils durch den Präsidenten der Landespostdirektion oder des Landesfinanzamtes Berlin vertreten.

(2) Für Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben worden sind, verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 4

(1) In Disziplinarverfahren sind die Bundesdisziplinargerichte und der Bundesdisziplinaranwalt zuständig. Die in § 37 der Bundesdisziplinarordnung genannten Beisitzer müssen ihren Wohnsitz im Dienstbereich der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen haben und, soweit auf sie § 37 letzter Halbsatz der Bundesdisziplinarordnung Anwendung

findet, den entsprechenden Dienstbereichen dieser Verwaltungen angehören. Die Beisitzer werden von dem Präsidenten der Landespostdirektion oder des Landesfinanzamtes Berlin bestellt. In Disziplinarverfahren gegen den Präsidenten der Landespostdirektion Berlin oder den Präsidenten des Landesfinanzamtes Berlin werden die Befugnisse der Einleitungsbehörde von dem Senat des Landes Berlin und dem zuständigen Bundesminister gemeinsam ausgeübt.

(2) Für förmliche Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind, verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 5

(1) Der Beamte kann, wenn er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht, versetzt werden

1. aus dem Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen in den Dienstbereich der Landespostdirektion Berlin,
2. aus dem Dienstbereich des Bundesministers der Finanzen (Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung einschließlich der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein sowie der Bundesvermögens- und Bauverwaltung) in den Dienstbereich der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung einschließlich der Monopolverwaltung für Branntwein und des Devisenüberwachungsdienstes sowie der Sondervermögens- und Bauverwaltung des Landesfinanzamtes Berlin.

Das gleiche gilt für eine Versetzung aus einem der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Berliner Dienstbereiche in den Dienstbereich der entsprechenden Bundesverwaltung.

(2) Versetzungen nach Absatz 1 sind ohne Zustimmung des Beamten nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Die Versetzung ist von der obersten Dienstbehörde auszusprechen, aus deren Dienstbereich der Beamte versetzt werden soll. Vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Versetzung ab wird das Beamtenverhältnis zu dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; einer Ernennungsurkunde bedarf es nicht.

(4) Der Beamte ist vor der Versetzung zu hören.

(5) Dem Antrage eines versetzten Beamten auf Rückversetzung soll stattgegeben werden, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten der Billigkeit entspricht und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(6) Der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, zur vorübergehenden Beschäftigung unter Belassung seiner Dienstbezüge in den Dienstbereich abgeordnet werden, in den er nach Absatz 1 versetzt werden kann. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 6

(1) Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses bei den in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen finden die für die Ruhestandsbeamten, Witwen und Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger sowie früheren Beamten und Hinterbliebenen geltenden Bestimmungen des Bundes Anwendung; dies gilt auch, wenn die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder eines Beschäftigungsverhältnisses auf Grund dessen Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt wird, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist. Bei Anwendung des Bundesbeamtengesetzes tritt an die Stelle seines Inkrafttretens das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dienstherr ist der Bund; oberste Dienstbehörde ist der für die entsprechende Bundesverwaltung zuständige Bundesminister.

(2) Für Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben worden sind, verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 7

(1) Auf die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen sind die für die Angestellten und Arbeiter der entsprechenden Bundesverwaltungen geltenden Gesetze und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit sie als Bundesrecht einheitlich gelten.

(2) Arbeitgeber der Angestellten und Arbeiter der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen ist das Land Berlin. Der Präsident der Landespostdirektion Berlin und der Präsident des Landesfinanzamtes Berlin vertreten insoweit das Land Berlin jeweils für ihren Dienstbereich. Vor dem Abschluß von Tarifverträgen für den Dienstbereich der Landespostdirektion Berlin ist die Zustimmung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen, vor dem Abschluß von Tarifverträgen für den Dienstbereich des Landesfinanzamtes Berlin (Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung einschließlich der Monopolverwaltung für Branntwein und des Devisenüberwachungsdienstes sowie der Sondervermögens- und Bauverwaltung) die Zustimmung des Bundesministers der Finanzen einzuholen. Die geltenden Tarifbestimmungen und Dienstordnungen bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge bestehen.

(3) § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 gelten sinngemäß. Soweit Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 auch nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften zulässig sind, gilt § 2 Abs. 3 sinngemäß.

§ 8

Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) findet im Dienstbereich der in § 1 genannten Verwaltungen Anwendung; oberste Dienstbehörde im Sinne des § 51 des Personalvertretungsgesetzes ist der zuständige Bundesminister.

§ 9

(1) Die nach den Bundesgesetzen zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes und

zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes bestehenden Ansprüche von Personen,

1. die im Bereich von Dienststellen geschädigt worden sind, deren Aufgaben von einer der in § 1 Abs. 1 genannten Verwaltungen ganz oder überwiegend weitergeführt werden, oder
2. bei denen als Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen einer der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Verwaltungen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gegeben sind,

richten sich gegen den Bund. Dies gilt in den Fällen der Nummer 1 nicht, wenn ein anderer Dienstherr nach § 22 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes zur Wiedergutmachung verpflichtet ist.

(2) Die Vorschriften über das Nachdienrecht (§ 24 Abs. 5 des Berliner Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 10. Januar 1951 — Verordnungsblatt für Berlin Teil I S. 85 — in Verbindung mit Artikel III Abs. 2 des Berliner Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 13. Dezember 1951 — Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin S. 1141) sowie über den Wiedergutmachungszuschlag und die Wiedergutmachungsabfindung (Berliner Gesetz über die Zurruhesetzung wiedergutmachungsberechtigter Angehöriger des öffentlichen Dienstes vom 2. Dezember 1954 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 677 — in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 22. Juni 1956 — Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 685) bleiben unberührt. Die Ansprüche aus diesen Vorschriften richten sich gegen den Bund.

§ 10

Soweit auf Angehörige der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen der in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Verwaltungen übernommen worden sind, Kapitel II des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen anzuwenden ist, gilt § 62 des Gesetzes. Oberste Dienstbehörde ist der für die entsprechende Bundesverwaltung zuständige Bundesminister.

§ 11

(1) Die Vorschriften der §§ 170, 171, 171 a und 178 des Berliner Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 747) über die Übernahme in das Beamtenverhältnis bleiben unberührt; § 178 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für die Fälle des § 171 a. Die Verpflichtungen gehen auf die in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten entsprechenden Verwaltungen über.

(2) Für Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben worden sind, verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 12

Erhält ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst befindlicher Beamter nach diesem Gesetz Dienstbezüge, die geringer sind als die ihm bisher nach den §§ 9 bis 15 des Berliner Besoldungsgesetzes vom 2. Dezember 1952 in der Fassung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 11. Februar 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 189) zustehenden Dienstbezüge, so wird ihm eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages so lange gewährt, bis dieser durch Erhöhung der Bezüge ausgeglichen wird; Erhöhungen infolge einer Änderung des Familienstandes oder eines Wechsels der Ortsklasse sowie allgemeine Erhöhungen der Besoldungen infolge einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht.

§ 13

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die Bundesregierung.

§ 14

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Das nach § 7 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes dem Bundesminister der Finanzen und das nach § 10 desselben Gesetzes sowie nach § 1 Abs. 3 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesge-

setzbl. I S. 676) dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zustehende Weisungsrecht wird durch dieses Gesetz nicht eingeschränkt.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1957 in Kraft. Soweit bereits vor diesem Zeitpunkt nach § 8 verfahren worden ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Badenweiler, den 26. April 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister für wirtschaftliche
Zusammenarbeit
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West).

Vom 27. April 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621) und in der Fassung der Änderungsgesetze vom 15. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 117), vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 439) und vom 24. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 849) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die umsatzsteuerlichen Vergünstigungen nach § 3 Abs. 1 oder nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 auf die Lieferung von Gegenständen bestimmter Art nicht anzuwenden sind, wenn die Vergünstigungen der Lieferung von Gegenständen dieser Art die Existenz derjenigen Wirtschaftszweige im Bundesgebiet gefährden würde, die Gegenstände gleicher Art liefern.“

2. In § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird die Zahl „1957“ jeweils durch die Zahl „1959“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Badenweiler, den 27. April 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Balke

Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten.

Vom 29. April 1957.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung vom 15. März 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 189) wird verordnet:

§ 1

Errichtung der Truppendienstgerichte

Truppendienstgerichte werden errichtet am Sitz der Wehrbereichskommandos II und V und der Korpskommandos des Heeres; Sitz des Truppendienstgerichts bei dem I. Korps ist der Sitz des Stabes der 3. Panzer-Division.

§ 2

Zuständigkeitsbereich der Truppendienstgerichte

(1) Die Truppenteile und Dienststellen des Heeres gehören, soweit sie gliederungsmäßig einem Korpskommando des Heeres angehören oder einem Korpskommando des Heeres zugeteilt oder unterstellt sind, zum Dienstbereich des bei diesem Korps gebildeten Truppendienstgerichts.

(2) Der Dienstbereich des Truppendienstgerichts am Sitz des Wehrbereichskommandos II erstreckt sich auf den Bereich der Wehrbereichskommandos I bis III, der des Truppendienstgerichts am Sitz des Wehrbereichskommandos V auf den Bereich der Wehrbereichskommandos IV bis VI. Er umfaßt alle Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr, die ihren Standort innerhalb des Zuständigkeitsbereichs haben, soweit für sie keine Zuständigkeit nach Absatz 1 begründet ist.

(3) Für Soldaten, die in das Ausland entsandt sind, ist das Truppendienstgericht am Sitz des Wehrbereichskommandos V zuständig, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach Absatz 1 richtet.

§ 3

Truppendienstkammern

Die Truppendienstkammern (§ 51 Abs. 1 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung) umfassen in der Regel den Befehlsbereich eines Wehrbereichskommandos, einer Division des Heeres, eines entsprechenden Verbandes der Luftwaffe oder des zusammengefaßten Bereichs der Kommandos der Seestreitkräfte und der Flottenbasis.

§ 4

Geschäfte der Verwaltung, Dienstaufsicht, Vertretung

(1) Die dienstaufsichtführenden Richter der Truppendienstgerichte (§ 51 Abs. 3 Satz 1 der Wehrdisziplinarordnung) erledigen nach näherer Anordnung des Bundesministers für Verteidigung die Geschäfte der Gerichtsverwaltung; ihnen obliegt die Dienstaufsicht über die bei ihrem Gericht beschäftigten Beamten und Angestellten.

(2) Soweit ein Richter eines Truppendienstgerichts nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts vertreten werden kann, ordnet der Bundesminister für Verteidigung die Vertretung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. April 1957.

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen.

Vom 25. April 1957.

Auf Grund des § 32 Satz 1, des § 6 Abs. 3 und des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen — Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz — in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft sowie mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel I

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 23. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1012) in der Fassung der Berechnungsverordnung und der Mietverordnung, beide vom 20. November 1950 (Bundes-

gesetzbl. S. 753, 759), und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) wird wie folgt geändert und ergänzt.

1. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6

(Zu § 6 Abs. 1 und 3 des WGG)

(1) Das Wohnungsunternehmen muß den Bau von Kleinwohnungen im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung wirtschaftlich und technisch vorbehaltlich der Vorschrift in Absatz 3 Satz 1 vorbereiten und durchführen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes). Es kann sich dabei ganz oder teilweise betreiben lassen.

(2) Das Wohnungsunternehmen kann neben der in Absatz 1 bezeichneten Betätigung als Betreuer den Bau von Kleinwohnungen im fremden Namen und für fremde Rechnung technisch und wirtschaftlich vorbereiten und durchführen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Gesetzes). Teilbetreuung ist zulässig.

(3) Eine Betätigung als ausführender Bauunternehmer ist ausgeschlossen. Vorbereitung, Organisation, Überwachung und Abrechnung von Selbsthilfeleistungen sind zulässig.

(4) Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Bautätigkeit (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) können auch infolge anderer Schwierigkeiten fehlen, zum Beispiel wegen Mangels an Arbeitern oder Baustoffen. Die Möglichkeit zur Finanzierung fehlt wenn diese nicht zu wirtschaftlichen Bedingungen beschafft werden kann. Bei der Beurteilung des Wohnungsbedarfs ist nicht nur der jeweilige Mitgliederbestand maßgebend.

(5) Für die Errichtung anderer Wohnungen, Räume, Anlagen und Einrichtungen (§§ 7 a, 8, 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 6) sowie für die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sinngemäß.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 fallen die Buchstaben e und f weg.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Reichs- oder Landesrecht“ durch die Worte „Reichs-, Bundes- oder Landesrecht“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Für die Verwaltung anderer Räume, Anlagen und Einrichtungen (§§ 7 a, 8, 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 6) gelten die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäß.“

3. Nach § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

(Zu § 6 Abs. 2 und 3 des WGG)

(1) Das Wohnungsunternehmen darf

a) Gemeinschaftsanlagen errichten oder erwerben und betreiben, wenn sie ganz überwiegend den Bewohnern der

von dem Wohnungsunternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen oder seinen Mitgliedern zugute kommen,

b) Folgeeinrichtungen für die von ihm errichteten oder verwalteten Wohnungen errichten, wenn die Errichtung durch das Wohnungsunternehmen notwendig ist, weil die Bedürfnisse der Bewohner die Einrichtung erfordern,

c) Folgeeinrichtungen betreiben, wenn der Betrieb durch das Wohnungsunternehmen üblich und notwendig ist und überwiegend den Bewohnern der von dem Wohnungsunternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen oder seinen Mitgliedern zugute kommt,

d) Erschließungsmaßnahmen durchführen, wenn sie zur Errichtung von Kleinwohnungen notwendig sind.

(2) Gemeinschaftsanlagen nach Absatz 1 Buchstabe a sind bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit Wohnungsbauten errichtet werden und anstelle der üblicherweise zur Wohnungsnutzung gehörenden Einzelanlagen den Wohnungsberechtigten zur gemeinsamen Benutzung dienen. Dazu gehören zum Beispiel gemeinsame Heizungsanlagen, Wasch- und Trockenanlagen und Badeeinrichtungen sowie Gemeinschaftsgebäude für Wohnsiedlungen.

(3) Folgeeinrichtungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c sind öffentliche und diesen gleichzuachtende bauliche Anlagen, die infolge der Errichtung einer größeren Anzahl von zusammenhängenden neugeschaffenen Wohnungen notwendig sind, um die bildungsmäßige, soziale oder verwaltungsmäßige Betreuung zu gewährleisten. Dazu gehören zum Beispiel Kindertagesstätten, Kindergärten und Lesehallen.

(4) Erschließungsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d sind Maßnahmen, durch die Wohnungsbauten, Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen an die öffentlichen Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen angeschlossen oder durch die Anlagen dieser Art geschaffen werden. Dazu gehören zum Beispiel die Anlage der notwendigen Verkehrswege einschließlich des Erwerbs der hierzu notwendigen Grundstücke sowie die Erstellung der Abwässeranlagen und der öffentlichen Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Wasser. Die Erstellung der Entwässerungs- und Versorgungsanlagen vom Hausanschluß bis an das öffentliche Netz gehört nicht zu den Erschließungsmaßnahmen nach Absatz 1, sondern zur Errichtung der Wohnungsbauten.“

4. § 8 erhält den folgenden Absatz 2:

„(2) Das Wohnungsunternehmen darf für die eigene Geschäftstätigkeit Räume in angemessenem Umfang errichten oder erwerben und benutzen.“

5. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9

(Zu § 6 Abs. 3 und 4 des WGG)

(1) Die zuständige oberste Behörde des Landes, in dem das Wohnungsunternehmen seinen Sitz hat, kann ihm im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes die Ausnahmebewilligung erteilen,

- a) einen gewerblichen Betrieb zu unterhalten, wenn die Unterhaltung durch das Wohnungsunternehmen notwendig ist, um die Bedürfnisse der Bewohner der von dem Wohnungsunternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen oder seiner Mitglieder zu befriedigen,
- b) Wohnungen zu errichten oder zu erwerben, die nicht als Kleinwohnungen nach § 10 anzusehen sind,
- c) andere als die in den §§ 6 bis 8 bezeichneten Geschäfte zu betreiben, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Wohnungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird; die Geschäfte müssen in ihrem Ausmaß begrenzt werden; die Begrenzung kann nach Objekt, Zeit oder Summe erfolgen.

(2) Die oberste Landesbehörde kann die Befugnis nach Absatz 1 Buchstaben a und b im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes auf die Anerkennungsbehörde übertragen. Diese bedarf zur Erteilung der Ausnahmebewilligung des Einvernehmens mit der zuständigen Oberfinanzdirektion.

(3) Die Ausnahmebewilligungen nach den Absätzen 1 und 2 können unter Auflagen, auch abgabenrechtlicher Art, erteilt werden.“

6. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

(Zu § 6 Abs. 1 und 3 des WGG)

(1) Als Kleinwohnungen gelten Wohnungen, deren Wohnfläche höchstens 120 Quadratmeter beträgt. Öffentlich geförderte und steuerbegünstigte Wohnungen nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) und in der Fassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) oder nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz gelten auch dann als Kleinwohnungen, wenn ihre Wohnflächen diese Grenze überschreiten.

(2) Überschreiten Wohnungen, die weder öffentlich gefördert noch steuerbegünstigt nach dem Ersten oder dem Zweiten Wohnungsbaugesetz sind, die Wohnflächengrenze nach Absatz 1 Satz 1 bis zu einem Fünftel, so sind sie dann als Kleinwohnungen anzusehen, wenn bei größeren Wohnungsbeständen desselben Wohnungsunternehmens innerhalb des Gebiets einer

Gemeinde die Durchschnittswohnfläche der Wohnungen das vorgeschriebene Maß nicht überschreitet oder wenn die Mehrfläche durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist oder wenn die Wohnungen für kinderreiche Familien bestimmt sind. In Großstädten, deren Gebiet in mehrere Verwaltungsbezirke eingeteilt ist, kann an die Stelle des Gemeindegebiets der Verwaltungsbezirk treten.

(3) Die Wohnfläche ist nach der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 753) zu berechnen; die Wohnfläche von Wohnungsbauten, auf die das Zweite Wohnungsbaugesetz anzuwenden ist, ist jedoch nach der Rechtsverordnung zu berechnen, die nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erlassen wird.

(4) Wohnungen, die nach ihrer Art und Ausstattung als Luxuswohnungen anzusehen sind, gelten nicht als Kleinwohnungen, auch wenn sie die genannten Größen nicht überschreiten.

(5) Wohnheime stehen Kleinwohnungen gleich, sofern sie nach ihrer Art und Ausstattung nicht als Luxuswohnraum anzusehen sind.

(6) Andere Räume, Anlagen und Einrichtungen, die mit Kleinwohnungen verbunden sind, dürfen errichtet oder erworben und überlassen werden. Dazu gehören zum Beispiel Zubehörräume, Wirtschaftsräume, Gärten sowie Wirtschaftsteile und Landzulagen von Kleinsiedlungen.“

7. In § 11 werden die Absätze 1 und 3 und die Absätze 5 bis 7 gestrichen.

8. Nach § 11 wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

(Zu § 7 des WGG)

(1) Der Preis für die Überlassung des Gebrauchs von Wohnungen, Wohnräumen und Wohnheimen (Miete, Pacht, Nutzungsgebühr) ist angemessen, wenn er den Betrag nicht überschreitet, der zur Deckung der laufenden Aufwendungen nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung im Jahre der Bezugsfertigkeit notwendig ist. Erhöhen sich die laufenden Aufwendungen, so erhöht sich der angemessene Mietpreis entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung des angemessenen Mietpreises ist von der Miete auszugehen, die sich für die Wohnungen und Wohnräume des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Quadratmeter der Wohnfläche durchschnittlich ergibt (Durchschnittsmiete). Auf der Grundlage der Durchschnittsmiete ist die Miete für die einzelnen Wohnungen und Wohnräume unter angemessener Berücksichtigung ihrer Größe, Lage und Ausstattung zu berechnen (Einzelmiet). Der Durchschnitt der Einzelmieten muß der Durchschnittsmiete entsprechen. Der angemessene Mietpreis für Wohnheime ist entsprechend zu berechnen.

(3) Der Preis für die Benutzung von Gemeinschaftsanlagen oder Folgeeinrichtungen, die das Wohnungsunternehmen betreibt (§ 7 a Abs. 1), ist angemessen, wenn er den Betrag nicht überschreitet, der zur Deckung der laufenden Aufwendungen der Anlage oder Einrichtung nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung jeweils notwendig ist.

(4) Der Preis für die Überlassung des Gebrauchs von Wohnungen, Wohnräumen und Wohnheimen (Miete, Pacht, Nutzungsgebühr) ist nur angemessen, soweit er nicht gegen die Vorschriften des Preisrechts verstößt."

9. Nach § 11 a wird der folgende § 11 b eingefügt:

„§ 11 b

(Zu § 7 des WGG)

(1) Der Preis für die Veräußerung von Wohnungsbauten, die für Rechnung bereits feststehender Bewerber errichtet werden, ist unbeschadet der Sondervorschrift in Absatz 3 angemessen, wenn er den Betrag nicht überschreitet, der zur Deckung der im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung entstehenden Gesamtkosten notwendig ist. Die Gesamtkosten (Gesamtherstellungskosten) sind nach der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 753) zu berechnen; die Gesamtkosten von Wohnungsbauten, auf die das Zweite Wohnungsbaugesetz anzuwenden ist, sind jedoch nach der Rechtsverordnung zu berechnen, die nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a und b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erlassen wird.

(2) Der Preis für die Veräußerung von Wohnungsbauten, die nicht für Rechnung bereits feststehender Bewerber errichtet werden, ist angemessen, wenn er neben den Gesamtkosten (Gesamtherstellungskosten) nach Absatz 1 auch die im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung erforderlichen Rücklagen und Rückstellungen deckt. Werden solche Wohnungsbauten jedoch als Eigenheime, Kleinsiedlungen oder eigengenutzte Eigentumswohnungen und später als drei Jahre nach Bezugsfertigkeit veräußert, so ist abweichend von Satz 1 für die Veräußerung ein Preis bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes angemessen. Ein Gebäude oder eine Wohnung ist als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit gefördert ist, daß den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, das Gebäude oder die Wohnung zu beziehen; wann dieser Zeitpunkt gegeben ist, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen; die behördliche Genehmigung zum Beziehen des Gebäudes oder der Wohnung (Gebrauchsabnahme durch die Baugenehmigungsbehörde) ist nicht entscheidend.

(3) Für die Wiederveräußerung rückerworbenen Eigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen ist ein Preis bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes angemessen.

(4) Als Wiederbeschaffungswert gelten die Gesamtkosten (Gesamtherstellungskosten) nach Absatz 1 Satz 2, die im Veräußerungszeitpunkt für die Errichtung von Wohnungsbauten gleicher Größe, Art, Lage und Ausstattung aufzuwenden wären, abzüglich der durch die Abnutzung tatsächlich eingetretenen Wertminderung."

10. In § 17 wird Absatz 1 gestrichen.

11. § 22 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „bisherigen" durch das Wort „vorangegangenen" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Das Wohnungsunternehmen wird durch den Verband, dem es angehört, geprüft. Ist eine Ausnahme nach § 14 des Gesetzes zugelassen, so erfolgt die Prüfung durch die von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmte Stelle unter Beachtung der gleichen Vorschriften."

c) In Absatz 5 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Prüfungsverband" durch die Worte „Träger der Prüfung" ersetzt.

12. An § 23 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(2) Über Ausnahmegewilligungen nach § 9 an ein Unternehmen, das selbst als Bauherr tätig ist, entscheidet die zuständige oberste Behörde des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Das Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes ist dafür notwendig.

(3) Ist einem Unternehmen eine Ausnahmegewilligung nach § 14 des Gesetzes erteilt worden, so bestimmt die Anerkennungsbehörde den Träger der Prüfung und die Prüfungsrichtlinien.

13. § 26 wird aufgehoben.

Artikel II

Überleitungsvorschriften

(1) Ist dem Wohnungsunternehmen zur Errichtung oder Verschaffung von Wohnungen, die als Kleinwohnungen nach § 10 in der Fassung des Artikels I anzusehen sind, eine Ausnahmegewilligung mit Auflage erteilt worden, so fällt die Auflage vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an weg.

(2) Wohnungen,

a) die bereits vor Geltung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 593) von einem Wohnungsunternehmen errichtet oder erworben worden sind oder

b) für deren Errichtung oder Verschaffung vor Geltung dieser Verordnung Ausnahmegewilligungen ohne Auflagen erteilt worden sind oder

- c) die nach § 10 Abs. 2 der bisherigen Fassung als Kleinwohnungen anzusehen sind oder
- d) die der frühere Reichsarbeitsminister, gestützt auf die Ermächtigung in § 10 Abs. 6 der bisherigen Fassung, zu Kleinwohnungen erklärt hat,

sind bei der Übertragung von dem Wohnungsunternehmen auf ein anderes auch dann als Kleinwohnungen zu behandeln, wenn sie nicht als Kleinwohnungen nach § 10 in der Fassung des Artikels I gelten.

Artikel III

Aufhebung einer Rechtsverordnung

Die badischen Richtlinien für Ausnahmegewilligungen gemäß § 6 Abs. 3 und 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 9. Dezember 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 41) werden aufgehoben.

Artikel IV

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Wohnungsbau wird ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungs-

wesen in der sich aus der vorliegenden Verordnung ergebenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen, dabei den nach Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes erfolgten Übergang von Ermächtigungen durch Bezeichnung des neuen Ermächtigungsträgers klarzustellen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel VI

Geltung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel VII

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1957 in Kraft.

Bad Godesberg, den 25. April 1957.

Für den Bundesminister für Wohnungsbau
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen.**

Vom 25. April 1957.

Auf Grund des Artikels IV der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 25. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 401) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der nunmehr geltenden Fassung^{*)} bekanntgemacht.

Bad Godesberg, den 25. April 1957.

Für den Bundesminister für Wohnungsbau
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

^{*)} Die nachstehende Neufassung gilt nicht im Saarland; sie gilt in Berlin, sofern die Verordnung, auf Grund deren sie bekanntgemacht wird, im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen
in der Fassung vom 25. April 1957.**

§ 1

(Zu § 2 des WGG)

(1) Das Wohnungsunternehmen muß einen Aufsichtsrat oder ein anderes Organ haben, das im wesentlichen die Rechte und Pflichten eines Aufsichtsrats hat (Aufsichtsorgan).

(2) Ist das Wohnungsunternehmen eine Genossenschaft oder ein Verein, so ist in der Satzung zu bestimmen, innerhalb welchen Bezirks sich der Geschäftsbetrieb halten soll. Überschreitet dieser den Verwaltungsbereich der Gemeinde, in der das Wohnungsunternehmen seinen Sitz hat, so bedarf es hierzu der Zustimmung der Anerkennungsbehörde. Eine solche Beschränkung schließt nicht aus, daß Genossen oder Vereinsmitglieder außerhalb des Bezirks wohnen. Die zuständige oberste Landesbehörde kann anordnen, daß sich auch der Geschäftsbetrieb anderer Wohnungsunternehmen auf einen bestimmten Bezirk zu beschränken hat.

§ 2

(Zu § 3 des WGG)

Bei Festsetzung der Zahl der Genossen und der Höhe des Geschäftsanteils durch die Anerkennungsbehörde ist darauf hinzuwirken, daß nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse eine ausreichende wirtschaftliche Unterlage für die Arbeit des Wohnungsunternehmens geschaffen wird.

§ 3

(Zu § 4 des WGG)

(1) Zu den sonstigen Geschäften für den Wohnungsbau gehört auch der gewerbsmäßige Handel mit Grundstücken, die gewerbsmäßige Vermittlung von Geldgeschäften für Wohnungsbauzwecke und die selbständige Tätigkeit als Architekt im Hauptberuf.

(2) Zu den Angehörigen des Baugewerbes zählen natürliche und juristische Personen, die an einem Unternehmen des Baugewerbes wesentlich beteiligt sind oder zu einem Organ oder zu den leitenden Angestellten eines Unternehmens des Baugewerbes gehören. Als wesentlich beteiligt an einem Unternehmen des Baugewerbes gilt eine Person dann, wenn sie oder ihre Angehörigen im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Reichsabgabenordnung das Unternehmen selbständig betreiben oder unmittelbar oder durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Erwerbsgesellschaft zusammen an dem Unternehmen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen und Gebietskörperschaften zählen nicht zu den Angehörigen des Baugewerbes.

(3) Die Mitglieder oder Gesellschafter eines Unternehmens bestehen überwiegend aus Angehörigen des Baugewerbes, wenn diese über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen. Im Vorstand und im Aufsichtsorgan dürfen höchstens je ein Drittel der Stimmen Angehörigen des Baugewerbes zustehen.

(4) Ist das Wohnungsunternehmen eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so müssen die Aktien auf Namen lauten. Die Umwandlung dieser Aktien in Inhaberaktien muß im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen sein.

(5) Die Übertragung von Aktien und die Abtretung von Geschäftsanteilen muß im Gesellschaftsvertrag von der Zustimmung des Aufsichtsorgans abhängig gemacht werden.

§ 4

(Zu § 4 Abs. 3 des WGG)

(1) Rechtsgeschäfte, die sich auf die Ausführung, Verwaltung oder Instandhaltung von Wohnungsbauten beziehen, dürfen mit Angehörigen des Baugewerbes, die an dem Wohnungsunternehmen mit Kapitaleinlagen oder als Mitglieder beteiligt sind, nur abgeschlossen werden, wenn das Aufsichtsorgan dem Abschluß zugestimmt hat. Die Beschlußfassung des Aufsichtsorgans erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Durch den Beschluß kann der Vorstand oder die Geschäftsführung ermächtigt werden, innerhalb eines bestimmten Zeitraums summenmäßig begrenzte Geschäfte dieser Art mit einer oder mehreren der vorstehend genannten Personen abzuschließen. Der Beschluß ist nur so lange gültig, wie in das Aufsichtsorgan kein neues Mitglied eintritt.

(3) Mit Angehörigen des Baugewerbes, die dem Vorstand oder dem Aufsichtsorgan des Wohnungsunternehmens angehören, darf das Wohnungsunternehmen Rechtsgeschäfte der in Absatz 1 genannten Art nicht abschließen. Die Anerkennungsbehörde kann jedoch nach Anhörung des Prüfungsverbandes Abweichungen zulassen, sofern das Aufsichtsorgan dem Abschluß solcher Rechtsgeschäfte einstimmig zugestimmt hat und die Geschäfte zeitlich und summenmäßig begrenzt sind.

§ 5

(Zu § 5 des WGG)

(1) Unberührt bleiben auf Gesetz oder Verordnung beruhende oder anlässlich einer Finanzierungsbeihilfe eingegangene Verpflichtungen, bestimmte Wohnungen für Angehörige der Gefolgschaft eines Unternehmens oder einer Art von Unternehmen zur Verfügung zu halten, auch soweit solche Verpflichtungen erst künftig begründet werden. Die Finanzierungsbeihilfe muß einen angemessenen Teil der Herstellungskosten betragen.

(2) An den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband kann ein Wohnungsunternehmen in der Rechtsform einer Genossenschaft oder eines Vereins auch vermieten, wenn die Satzung eine Vermietung an Personen, die nicht Mitglieder sind, nicht zuläßt.

§ 6

(Zu § 6 Abs. 1 und 3 des WGG)

(1) Das Wohnungsunternehmen muß den Bau von Kleinwohnungen im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung wirtschaftlich und technisch vor-

behaltlich der Vorschrift in Absatz 3 Satz 1 vorbereiten und durchführen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes). Es kann sich dabei ganz oder teilweise betreuen lassen.

(2) Das Wohnungsunternehmen kann neben der in Absatz 1 bezeichneten Betätigung als Betreuer den Bau von Kleinwohnungen im fremden Namen und für fremde Rechnung technisch und wirtschaftlich vorbereiten und durchführen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Gesetzes). Teilbetreuung ist zulässig.

(3) Eine Betätigung als ausführender Bauunternehmer ist ausgeschlossen. Vorbereitung, Organisation, Überwachung und Abrechnung von Selbsthilfeleistungen sind zulässig.

(4) Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Bautätigkeit (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) können auch infolge anderer Schwierigkeiten fehlen, zum Beispiel wegen Mangels an Arbeitern oder Baustoffen. Die Möglichkeit zur Finanzierung fehlt, wenn diese nicht zu wirtschaftlichen Bedingungen beschafft werden kann. Bei der Beurteilung des Wohnungsbedarfs ist nicht nur der jeweilige Mitgliederbestand maßgebend.

(5) Für die Errichtung anderer Wohnungen, Räume, Anlagen und Einrichtungen (§§ 8, 9, 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 6) sowie für die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 7

(Zu § 6 Abs. 2 des WGG)

(1) Geschäfte, die unter die Verwaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes fallen, liegen vor, wenn das Wohnungsunternehmen

- a) im eigenen Namen errichtete oder auf andere Weise verschaffte Wohnungen vermietet,
- b) solche Wohnungen selbst instand hält oder instand halten läßt,
- c) die Benutzung der Wohnungen und die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten überwacht,
- d) Instandsetzungswerkstätten betreibt, die nach Art und Umfang dem Bedarf der vorhandenen Bauwerke entsprechen, soweit Arbeiten nur für Wohnungen ausgeführt werden, die das Unternehmen verwaltet.

(2) Die Wohnungen, die ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes verwalten darf, müssen in dem Zeitpunkt ihrer Verschaffung durch das Wohnungsunternehmen den geltenden Voraussetzungen entsprochen haben, von denen nach Reichs-, Bundes- oder Landesrecht eine Steuerbefreiung oder die Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen abhing, oder es muß für die Verschaffung der Wohnungen eine Ausnahme nach § 10 bewilligt worden sein. Als Verschaffung gilt der Erwerb des Eigentums und der Erwerb des Besitzes durch Miete, Pacht, Nießbrauch oder als Treuhänder.

(3) Für die Verwaltung anderer Räume, Anlagen und Einrichtungen (§§ 8, 9, 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 6) gelten die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäß.

§ 8

(Zu § 6 Abs. 2 und 3 des WGG)

- (1) Das Wohnungsunternehmen darf
- a) Gemeinschaftsanlagen errichten oder erwerben und betreiben, wenn sie ganz überwiegend den Bewohnern der von dem Wohnungsunternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen oder seinen Mitgliedern zugute kommen,
 - b) Folgeeinrichtungen für die von ihm errichteten oder verwalteten Wohnungen errichten, wenn die Errichtung durch das Wohnungsunternehmen notwendig ist, weil die Bedürfnisse der Bewohner die Einrichtung erfordern,
 - c) Folgeeinrichtungen betreiben, wenn der Betrieb durch das Wohnungsunternehmen üblich und notwendig ist und überwiegend den Bewohnern der von dem Wohnungsunternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen oder seinen Mitgliedern zugute kommt,
 - d) Erschließungsmaßnahmen durchführen, wenn sie zur Errichtung von Kleinwohnungen notwendig sind.
- (2) Gemeinschaftsanlagen nach Absatz 1 Buchstabe a sind bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit Wohnungsbauten errichtet werden und anstelle der üblicherweise zur Wohnungsnutzung gehörenden Einzelanlagen den Wohnungsberechtigten zur gemeinsamen Benutzung dienen. Dazu gehören zum Beispiel gemeinsame Heizungsanlagen, Wasch- und Trockenanlagen und Badeeinrichtungen sowie Gemeinschaftsgebäude für Wohnsiedlungen.
- (3) Folgeeinrichtungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c sind öffentliche und diesen gleichzuachtende bauliche Anlagen, die infolge der Errichtung einer größeren Anzahl von zusammenhängenden neu geschaffenen Wohnungen notwendig sind, um die bildungsmäßige, soziale oder verwaltungsmäßige Betreuung zu gewährleisten. Dazu gehören zum Beispiel Kindertagesstätten, Kindergärten und Lesehallen.
- (4) Erschließungsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d sind Maßnahmen, durch die Wohnungsbauten, Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen an die öffentlichen Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen angeschlossen oder durch die Anlagen dieser Art geschaffen werden. Dazu gehören zum Beispiel die Anlage der notwendigen Verkehrswege einschließlich des Erwerbs der hierzu notwendigen Grundstücke sowie die Erstellung der Abwässeranlagen und der öffentlichen Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Wasser. Die Erstellung der Entwässerungs- und Versorgungsanlagen vom Hausanschluß bis an das öffentliche Netz gehört nicht zu den Erschließungsmaßnahmen nach Absatz 1, sondern zur Errichtung der Wohnungsbauten.

§ 9

(Zu § 6 Abs. 3 des WGG)

- (1) Außer den in den §§ 6 bis 8 dieser Verordnung genannten darf das Wohnungsunternehmen folgende Geschäfte betreiben:

- a) alle Rechtsgeschäfte, die mit der Errichtung, Verschaffung und Finanzierung seiner Bauten und Anlagen in dem üblichen Rahmen ordnungsmäßiger Wohnungswirtschaft zusammenhängen, insbesondere den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten und die Hereinnahme von Zwischenkrediten und Baudarlehen,
- b) die Hereinnahme von Geldern von Mitgliedern, Gesellschaftern und Genossen in Form von Anteilen und Darlehen, Spargeldern, Depositen u. dgl.,
- c) die Anlage verfügbarer Mittel auf Konten bei Kreditinstituten, Postscheckkonten und in Wertpapieren,
- d) den Erwerb von Baustoffen, die zum Bau von Kleinwohnungen auf den eigenen Grundstücken des Wohnungsunternehmens oder zur Instandhaltung von verwalteten Wohnungen verwendet werden sollen,
- e) die Beteiligung an gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und die Mitgliedschaft bei Personenvereinigungen, die das Kleinwohnungswesen fördern,
- f) die Beteiligung an Kreditunternehmen, soweit sie zur Kreditbeschaffung für das Wohnungsunternehmen ausnahmsweise erforderlich ist, sowie die Beteiligung an Bausparkassen und der Abschluß von Bausparverträgen als Bausparer,
- g) die Errichtung und Überlassung von Räumen für Gewerbebetriebe, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bewohner der von dem Wohnungsunternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen erforderlich sind, und für wirtschaftliche Einrichtungen, die nach den örtlichen Verhältnissen zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Geländes sich als notwendig erweisen,
- h) die Errichtung und Überlassung von Bauten, die den Aufgaben öffentlicher Verwaltungen dienen, wenn die Erfüllung dieser Aufgaben in erster Linie den Bewohnern der von dem Wohnungsunternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen zugute kommt.

- (2) Das Wohnungsunternehmen darf für die eigene Geschäftstätigkeit Räume in angemessenem Umfange errichten oder erwerben und benutzen.

§ 10

(Zu § 6 Abs. 3 und 4 des WGG)

- (1) Die zuständige oberste Behörde des Landes, in dem das Wohnungsunternehmen seinen Sitz hat, kann ihm im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes die Ausnahmegewilligung erteilen,
- a) einen gewerblichen Betrieb zu unterhalten, wenn die Unterhaltung durch das Wohnungsunternehmen notwendig ist, um die Bedürfnisse der Bewohner der von dem Wohnungsunternehmen errichteten oder verwalteten Wohnungen oder seiner Mitglieder zu befriedigen,

- b) Wohnungen zu errichten oder zu erwerben, die nicht als Kleinwohnungen nach § 11 anzusehen sind,
- c) andere als die in den §§ 6 bis 9 bezeichneten Geschäfte zu betreiben, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Wohnungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird; die Geschäfte müssen in ihrem Ausmaß begrenzt werden; die Begrenzung kann nach Objekt, Zeit oder Summe erfolgen.

(2) Die oberste Landesbehörde kann die Befugnis nach Absatz 1 Buchstaben a und b im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes auf die Anerkennungsbehörde übertragen. Diese bedarf zur Erteilung der Ausnahmegewilligung des Einvernehmens mit der zuständigen Oberfinanzdirektion.

(3) Die Ausnahmegewilligungen nach den Absätzen 1 und 2 können unter Auflagen, auch abgabenrechtlicher Art, erteilt werden.

§ 11

(Zu § 6 Abs. 1 und 3 des WGG)

(1) Als Kleinwohnungen gelten Wohnungen, deren Wohnfläche höchstens 120 Quadratmeter beträgt. Öffentlich geförderte und steuerbegünstigte Wohnungen nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) und in der Fassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) oder nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz gelten auch dann als Kleinwohnungen, wenn ihre Wohnflächen diese Grenze überschreiten.

(2) Überschreiten Wohnungen, die weder öffentlich gefördert noch steuerbegünstigt nach dem Ersten oder dem Zweiten Wohnungsbaugesetz sind, die Wohnflächengrenze nach Absatz 1 Satz 1 bis zu einem Fünftel, so sind sie dann als Kleinwohnungen anzusehen, wenn bei größeren Wohnungsbeständen desselben Wohnungsunternehmens innerhalb des Gebiets einer Gemeinde die Durchschnittswohnfläche der Wohnungen das vorgeschriebene Maß nicht überschreitet oder wenn die Mehrfläche durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist oder wenn die Wohnungen für kinderreiche Familien bestimmt sind. In Großstädten, deren Gebiet in mehrere Verwaltungsbezirke eingeteilt ist, kann an die Stelle des Gemeindegebiets der Verwaltungsbezirk treten.

(3) Die Wohnfläche ist nach der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 753) zu berechnen; die Wohnfläche von Wohnungsbauten, auf die das Zweite Wohnungsbaugesetz anzuwenden ist, ist jedoch nach der Rechtsverordnung zu berechnen, die nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erlassen wird.

(4) Wohnungen, die nach ihrer Art und Ausstattung als Luxuswohnungen anzusehen sind, gelten nicht als Kleinwohnungen, auch wenn sie die genannten Größen nicht überschreiten.

(5) Wohnheime stehen Kleinwohnungen gleich, sofern sie nach ihrer Art und Ausstattung nicht als Luxuswohnraum anzusehen sind.

(6) Andere Räume, Anlagen und Einrichtungen, die mit Kleinwohnungen verbunden sind, dürfen errichtet oder erworben und überlassen werden. Dazu gehören zum Beispiel Zubehörräume, Wirtschaftsräume, Gärten sowie Wirtschaftsteile und Landzulagen von Kleinsiedlungen.

§ 12

(Zu § 7 des WGG)

(1) Das Wohnungsunternehmen darf Miet- und Nutzungsverträge, Betreuungsverträge und Verträge über die Veräußerung von Wohnungsbauten nur nach Mustern abschließen, die von dem Spitzenverband aufgestellt worden sind; wesentliche Abweichungen von diesen Mustern sind unzulässig.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Muster bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde. Sie kann in bestimmten Fällen Abweichungen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen.

§ 13

(Zu § 7 des WGG)

(1) Der Preis für die Überlassung des Gebrauchs von Wohnungen, Wohnräumen und Wohnheimen (Miete, Pacht, Nutzungsgebühr) ist angemessen, wenn er den Betrag nicht überschreitet, der zur Deckung der laufenden Aufwendungen nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung im Jahre der Bezugsfertigkeit notwendig ist. Erhöhen sich die laufenden Aufwendungen, so erhöht sich der angemessene Mietpreis entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung des angemessenen Mietpreises ist von der Miete auszugehen, die sich für die Wohnungen und Wohnräume des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Quadratmeter der Wohnfläche durchschnittlich ergibt (Durchschnittsmiete). Auf der Grundlage der Durchschnittsmiete ist die Miete für die einzelnen Wohnungen und Wohnräume unter angemessener Berücksichtigung ihrer Größe, Lage und Ausstattung zu berechnen (Einzelmiet). Der Durchschnitt der Einzelmieten muß der Durchschnittsmiete entsprechen. Der angemessene Mietpreis für Wohnheime ist entsprechend zu berechnen.

(3) Der Preis für die Benutzung von Gemeinschaftsanlagen oder Folgeeinrichtungen, die das Wohnungsunternehmen betreibt (§ 8 Abs. 1), ist angemessen, wenn er den Betrag nicht überschreitet, der zur Deckung der laufenden Aufwendungen der Anlage oder Einrichtung nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung jeweils notwendig ist.

(4) Der Preis für die Überlassung des Gebrauchs von Wohnungen, Wohnräumen und Wohnheimen (Miete, Pacht, Nutzungsgebühr) ist nur angemessen, soweit er nicht gegen die Vorschriften des Preisrechts verstößt.

§ 14

(Zu § 7 des WGG)

(1) Der Preis für die Veräußerung von Wohnungsbauten, die für Rechnung bereits feststehender Bewerber errichtet werden, ist unbeschadet der Sondervorschrift in Absatz 3 angemessen, wenn er den Betrag nicht überschreitet, der zur Deckung der im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung entstehenden Gesamtkosten notwendig ist. Die Gesamtkosten (Gesamtherstellungskosten) sind nach der Berechnungsverordnung vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 753) zu berechnen; die Gesamtkosten von Wohnungsbauten, auf die das Zweite Wohnungsbaugesetz anzuwenden ist, sind jedoch nach der Rechtsverordnung zu berechnen, die nach § 105 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a und b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erlassen wird.

(2) Der Preis für die Veräußerung von Wohnungsbauten, die nicht für Rechnung bereits feststehender Bewerber errichtet werden, ist angemessen, wenn er neben den Gesamtkosten (Gesamtherstellungskosten) nach Absatz 1 auch die im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung erforderlichen Rücklagen und Rückstellungen deckt. Werden solche Wohnungsbauten jedoch als Eigenheime, Kleinsiedlungen oder eigengenutzte Eigentumswohnungen und später als drei Jahre nach Bezugsfertigkeit veräußert, so ist abweichend von Satz 1 für die Veräußerung ein Preis bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes angemessen. Ein Gebäude oder eine Wohnung ist als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit gefördert ist, daß den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, das Gebäude oder die Wohnung zu beziehen; wann dieser Zeitpunkt gegeben ist, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen; die behördliche Genehmigung zum Beziehen des Gebäudes oder der Wohnung (Gebrauchsabnahme durch die Baugenehmigungsbehörde) ist nicht entscheidend.

(3) Für die Wiederveräußerung rückerworbener Eigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen ist ein Preis bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes angemessen.

(4) Als Wiederbeschaffungswert gelten die Gesamtkosten (Gesamtherstellungskosten) nach Absatz 1 Satz 2, die im Veräußerungszeitpunkt für die Errichtung von Wohnungsbauten gleicher Größe, Art, Lage und Ausstattung aufzuwenden wären, abzüglich der durch die Abnutzung tatsächlich eingetretenen Wertminderung.

§ 15

(Zu §§ 9 und 10 des WGG)

(1) Als Einzahlungen gelten auch die Gewinnzuschreibungen.

(2) Die Vorschrift, daß die Gesellschafter beim Ausscheiden nicht mehr als die eingezahlten Einlagen zurückerhalten dürfen, findet auf Kapitalgesellschaften keine Anwendung.

§ 16

(Zu § 11 des WGG)

Bei der Bestimmung über die Verwendung des Vermögens hat die Anerkennungsbehörde die Beteiligten und den Prüfungsverband zu hören und Bestimmungen der Satzung zu berücksichtigen, die sie bis zur Auflösung des Unternehmens unbeanstandet gelassen hat.

§ 17

(Zu § 13 des WGG)

Leitende Angestellte sind solche, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betriebe oder in ihrer Betriebsabteilung Beschäftigten berechtigt sind oder denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist.

§ 18

(Zu § 15 des WGG)

Stellt die Anerkennungsbehörde fest, daß für den Fortbestand eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens ein volks- oder wohnungswirtschaftliches Bedürfnis nicht besteht und daß seine Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen zu einer Leistungssteigerung führen würde, so kann sie die beteiligten Unternehmen auffordern, sich miteinander zu verschmelzen. Den Unternehmen, die der Aufforderung ohne hinreichenden Grund nicht nachkommen, ist die Anerkennung zu entziehen.

§ 19

(Zu § 17 des WGG)

(1) Wenn die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Wohnungsunternehmens den vom Spitzenverband mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde aufgestellten Mustern entspricht, so gelten die in dem Gesetz enthaltenen Anforderungen an den Satzungsinhalt als erfüllt.

(2) Die Anerkennungsbehörde hat vor einer Entscheidung außer den Beteiligten auch den Verband zu hören, dem das Wohnungsunternehmen nach § 14 des Gesetzes anzuhören hat.

§ 20

Das Verfahren ist für das Wohnungsunternehmen gebührenfrei, wenn die Entscheidung auf Erteilung oder Aufrechterhaltung der Anerkennung lautet.

§ 21

(Zu § 19 des WGG)

(1) Wird in einem auf Antrag oder von Amts wegen eingeleiteten Anerkennungsverfahren einem Unternehmen, das bereits auf Grund anderer Gesetze als gemeinnützig behandelt worden ist oder sich als gemeinnützig bezeichnet hat, die Anerkennung versagt, so gelten hierfür dieselben Vorschriften wie für die Entziehung der Anerkennung.

(2) Ist einem Wohnungsunternehmen die Anerkennung rechtskräftig versagt oder entzogen worden oder hat ein Wohnungsunternehmen einen von ihm gestellten Antrag zurückgenommen, so kann es

einen neuen Antrag auf Anerkennung erst zwei Jahre nach Ablauf des Tages stellen, an dem die Anerkennung rechtskräftig versagt oder entzogen oder an dem der von dem Wohnungsunternehmen gestellte Antrag zurückgenommen worden ist.

(3) Die Entziehung der Anerkennung kann auch mit Wirksamkeit von einem vor der Verkündung der Entscheidung liegenden Zeitpunkt erfolgen.

§ 22

(Zu § 22 des WGG)

(1) Die Anerkennungsbehörden teilen den Registergerichten die auf Grund des Gesetzes ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen mit. Die Gerichte teilen den Anerkennungsbehörden und diese den zuständigen Prüfungsverbänden Eintragungen in die Register mit, die eine Änderung des Vorstandes, der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags oder die Auflösung oder Löschung eines als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmens betreffen.

(2) Das Wohnungsunternehmen hat Veränderungen im Vorstand, in der Geschäftsführung und im Aufsichtsorgan unverzüglich der Anerkennungsbehörde und dem zuständigen Verband mitzuteilen.

§ 23

(Zu § 26 des WGG)

(1) Das Wohnungsunternehmen hat sein Rechnungswesen nach Richtlinien zu führen, die der Spitzenverband mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde aufstellt.

(2) Der Vorstand (Geschäftsführer) des Wohnungsunternehmens hat nach Ablauf jedes Geschäftsjahres zusammen mit dem Jahresabschluß einen Geschäftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen und darin den Geschäftsverlauf und die Lage des Wohnungsunternehmens darzulegen. Zu berichten ist auch über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind. Im Geschäftsbericht ist ferner der Jahresabschluß zu erläutern; dabei sind auch wesentliche Abweichungen von dem vorangegangenen Jahresabschluß zu erörtern. Weitergehende Vorschriften des Aktienrechts bleiben unberührt.

(3) Das Wohnungsunternehmen wird durch den Verband, dem es angehört, geprüft. Ist eine Ausnahme nach § 14 des Gesetzes zugelassen, so erfolgt die Prüfung durch die von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmte Stelle unter Beachtung der gleichen Vorschriften.

(4) Bei der Prüfung ist auch die Einhaltung der Durchführungsvorschriften zu überwachen.

(5) Das Wohnungsunternehmen ist verpflichtet, den Beanstandungen in den Prüfungsberichten durch entsprechende Maßnahmen nachzukommen. Geschieht dies nicht innerhalb eines angemessenen

Zeitraums, so kann der Träger der Prüfung das Wohnungsunternehmen auffordern, der Beanstandung binnen einer bestimmten Frist nachzukommen. Hat das Wohnungsunternehmen der Aufforderung nach Fristablauf nicht entsprochen, so hat der Träger der Prüfung der Anerkennungsbehörde Mitteilung zu machen.

§ 24

(Zu § 28 des WGG)

(1) An einem Unternehmen ist der Bund oder ein Land maßgebend beteiligt, wenn ihm allein oder in Gemeinschaft mit einer anderen Gebietskörperschaft mindestens die Hälfte des Grund- oder Stammkapitals zusteht. Der Beteiligung steht es gleich, wenn der Bund oder ein Land auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen als des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen oder nach den Bestimmungen der Satzung eine Aufsicht über das Unternehmen ausübt oder wenn das Unternehmen ausschließlich zur Befriedigung eines besonderen Wohnungsbedarfs dient, die im öffentlichen Interesse des Bundes oder eines Landes liegt.

(2) Über Ausnahmegewilligungen nach § 10 an ein Unternehmen, das selbst als Bauherr tätig ist, entscheidet die zuständige oberste Behörde des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Das Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes ist dafür notwendig.

(3) Ist einem Unternehmen eine Ausnahmegewilligung nach § 14 des Gesetzes erteilt worden, so bestimmt die Anerkennungsbehörde den Träger der Prüfung und die Prüfungsrichtlinien.

§ 25

(1) Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung eines Wohnungsunternehmens, die einen Beschluß der Gesellschafter-, General- oder Mitgliederversammlung davon abhängig machen, daß bei der Beschlußfassung mindestens eine bestimmte Zahl oder ein bestimmter Teil der Gesellschafter, Genossen, Vertreter oder Mitglieder anwesend oder ein bestimmter Mindestbetrag des Kapitals des Unternehmens vertreten ist, finden keine Anwendung für die Beschlußfassung über solche Satzungsänderungen, von denen die Anerkennungsbehörde die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abhängig gemacht hat. Die Verfügung der Anerkennungsbehörde muß die geforderten Satzungsänderungen ihrem Wortlaut nach genau angeben und den Hinweis enthalten, daß der Anerkennung der Gemeinnützigkeit andere Hindernisse nicht mehr entgegenstehen.

(2) Bleiben Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung auf Grund dieser Verordnung außer Anwendung, so ist darauf bei der Einberufung der Versammlung hinzuweisen.

Sofort lieferbar:

**Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung
nach dem Stande vom 31. Dezember 1956**

bestehend aus

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht
*aller von 1949 bis 1956 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten
Gesetze und Verordnungen sowie sonstiger Veröffentlichungen*

nebst

einem alphabetischen Register zu der systematischen Übersicht.

Der Fundstellennachweis erscheint in der 6. Auflage. Er hat sich bereits als erschöpfendes Nachschlagewerk bewährt. Die Einführung von Kennziffern für die systematisch gegliederten Sachgebiete wird der weiteren Erleichterung der Auffindung einer Vorschrift dienen.

Preis: 2,50 DM zuzüglich —,25 DM Porto und Verpackung

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH, Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren